

**Entscheidung Nr. 9270 (V) vom 05.05.2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 79 vom 28.05.2010**

Antragstellerin und Verfahrensbeteiligte:

bevollmächtigter Rechtsanwalt:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
auf den am 19.04.2010 eingegangenen Antrag auf Listenstreichung
am 05.05.2010 gemäß § 23 Abs. 4 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

entschieden:

Der Videofilm
„**Predator**“,
CBS/Fox Video GmbH,

wird aus der Liste der
jugendgefährdenden Medien
gestrichen.

S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Predator", vertrieben von der Firma CBS/Fox Video GmbH, wurde mit Entscheidung Nr. 3896 (V) vom 03.11.1988, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 211 vom 10.11.1988, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Die indizierte Fassung hat eine Lauflänge von 102 Minuten.

Der Film ist eine US-amerikanische Produktion aus dem Jahre 1988. Regisseur ist John McTiernan, Darsteller sind u.a. Arnold Schwarzenegger und Jesse Ventura.

Der Film hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Eine US-Militärspezialeinheit trifft im Dschungel Zentralamerikas ein, um Geiseln aus der Hand linker Rebellen zu befreien. Dabei stößt sie auf eine Reihe unerklärlicher Morde u.a. auch an amerikanischen Soldaten, die lebendig gehäutet wurden. Bald wird auch die Spezialeinheit angegriffen und dezimiert. Es stellt sich heraus, dass die Morde von dem „Predator“, einem außerirdischen Wesen, begangen werden. Das Team versucht, den „Predator“ zu eliminieren, was sich aufgrund seiner speziellen Kräfte wie seinem „Wärmeblick“ als schwierig gestaltet. Dem Major „Dutch“ Schaefer (Arnold Schwarzenegger) gelingt es, dem „Wärmeblick“ zu entfliehen, indem er sich mit Schlamm bedeckt. Er lockt den „Predator“ an und verwundet ihn schwer. Nach einem Dialog der beiden aktiviert der „Predator“ einen Selbstzerstörungsmechanismus und explodiert.

Zur Begründung der Indizierung wurde in der Entscheidung ausgeführt, die einfach erzählte Geschichte des Films habe nur den Zweck von einer Gewalttätigkeit und blutrünstigen Nahaufnahme zur anderen zu führen, den Zuschauer damit zu stimulieren und zu unterhalten, wobei die Gewalttätigkeiten verherrlicht bzw. verharmlost würden.

Die Antragstellerin, die Nachfolgegesellschaft der ursprünglichen Vertreiberfirma, beantragt über ihren Verfahrensbevollmächtigten, den Videofilm aus der Liste der jugendgefährdenden Medien zu streichen. Ihren Antrag begründet sie damit, dass der Film aus heutiger Sicht nicht jugendaffin erscheine. Dies gelte insbesondere hinsichtlich der Schauspieler, aber unabhängig davon erst recht für die Darstellung des „Predator“ als Alien-Monster, und die irrealen Handlung inklusive der Kämpfe zwischen Mensch und Monster. Der Film erscheine aus heutiger Sicht als eher langatmig gestaltet; er erschöpfe sich in endlosen Dschungelspaziergängen und damit zusammenhängenden Dialogen. Die Kampfszenen am Anfang des Films prägten keinesfalls dessen Gesamteindruck. In der Folge werde vielmehr gezeigt, dass die taffen Soldaten eben nicht in der Lage seien, gegen den „Predator“ zu bestehen. Insbesondere auch bei den Darstellungen der Auseinandersetzungen zwischen dem „Predator“ und den Soldaten würden die Tötungen im Wesentlichen nur angedeutet.

Insgesamt sei der Film ein irrealer, abgehobener Science Fiction-/Action-Streifen, der nicht den geringsten Realitätsbezug besitze und auch nicht für sich in Anspruch nehme. Es lägen insoweit keine Gewaltdarstellungen vor, die in die Welt der Jugendlichen übernommen werden könnten. Auch die Botschaft des Film sei nicht gewaltverherrlichend oder –verharmlosend. Bis auf einen der Soldaten müssten am Ende alle sterben. Nur durch List könne dieser den „Predator“ besiegen.

Insgesamt entfalte der Film daher weder nach der inhaltlichen Aussage noch nach der äußeren Gestaltung eine jugendgefährdende Wirkung.

Das Lexikon des internationalen Films (Rowohlt Verlag, 1995) beschreibt „Predator“ als effektiv und professionell inszenierten, brutalen Horrorfilm. Die Kinozeitschrift CINEMA bezeichnet den Film als „höchst effektvolle Horroration“ (www.cinema.de/kino/filmarchiv/film/predator,1305003,ApplicationMovie.html).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsache und auf den des Videofilms Bezug genommen. Der Film wurde den Mitgliedern des 3er-Gremiums in der Sitzung in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit vorgeführt. Sie haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in der vorliegenden Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Der Videofilm „Predator“, CBS/Fox Video GmbH, war wie beantragt aus der Liste zu streichen.

Die Listenstreichung eines indizierten Mediums ist in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste nicht mehr vorliegen (§ 18 Abs. 7 Satz 1 JuSchG), das heißt, wenn das Medium seine jugendgefährdende Wirkung verloren hat. Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle sieht den Inhalt des vorliegenden Filmes nicht mehr als geeignet an, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden.

Das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle hat in den letzten Jahren Grundsätze dahingehend aufgestellt, wann ein Medieninhalt seines Erachtens nicht mehr jugendgefährdend ist, wobei die Frage, ob der Inhalt u.U. als jugendbeeinträchtigend einzustufen ist, den Obersten Jugendbehörden der Länder obliegt.

Ein Medium ist unter folgenden Voraussetzungen nach Auffassung des 12er-Gremiums nicht jugendgefährdend

- wenn der Inhalt der Videofilme als nicht jugendaffin angesehen werden kann.
- wenn der Inhalt der Videofilme so gestaltet ist, dass sich die Hauptfigur nicht als Identifikationsmuster anbietet.
- wenn Nachahmungseffekte nicht zu vermuten sind.
- wenn Gewalttaten als übertrieben, aufgesetzt, unrealistisch, abschreckend und unreal eingestuft werden können.
- wenn die Anwendung von Gewalt als nicht gerechtfertigt eingestuft wird bzw. Gewaltanwendung im Prinzip abgelehnt wird.

Vor dem Hintergrund der damals beanstandeten Gewaltszenen ist nach Ansicht des 3er-Gremiums eine jugendgefährdende Wirkung des Films nicht länger anzunehmen.

Von den in der damaligen Indizierungsentscheidung beanstandeten Gewaltszenen geht eine jugendgefährdende Wirkung nicht mehr aus. Dem Film ist zu bescheinigen, dass er im Gegensatz zu vielen anderen Filmen des Horror-/Action-Spektrums, außer in einer Szene zu Beginn des Films, keine Verletzungsszenarien detailliert abbildet.

Gewaltfolgen werden zwar dargestellt, jedoch zumeist nur kurz visualisiert. Die veraltete, durchschaubare und offensichtlich künstliche Tricktechnik führt trotz der Abbildungen von Wunden und Eingeweiden dazu, dass die heute medienerfahreneren Minderjährigen diese Szenen distanziert betrachten und als unreal entlarven können. Dies gilt insbesondere auch für die enthäuteten, kopfüber hängenden Leichen zu Beginn des Films.

Die im vorliegenden Film enthaltenen Gewaltszenen weisen nach alledem für jugendliche Betrachterinnen und Betrachter nicht länger ein Gefährdungspotential auf.

Ob weiterhin eine Jugendbeeinträchtigung vorliegt, war von Seiten der Bundesprüfstelle nicht zu entscheiden.

Dem Antrag auf Listenstreichung konnte nach alledem entsprochen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Gebührenerhebung:

Die Festsetzung der Kosten für dieses Verfahren bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.